

S a t z u n g
zum Bebauungsplan Nr. 76

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 76 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Rottlandweg, Vorwerkweg, Ilgenweg, Endloserweg und Bartholdweg und umfaßt die Flurstücke 8 tlw., 17 - 30, 33 - 36, 37 tlw., 38 - 41, 43 tlw., 46 - 101, 102 tlw., 103 - 117, 124 tlw., und 125 tlw. der Flur 3, und die Flurstücke 29 tlw., 119 tlw., 121 und 122 der Flur 4 der Gemarkung Soest.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungs-VO vom 26.6.1962. Über Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§§ 13 und 31, 2 BBauG).

§ 3

Für die im Plangebiet ausgewiesene 2-geschossige Bauweise ist die Dachneigung mit 30° ohne Dremel bindend. Die Dachflächen dürfen nicht durch Ein- und Ausbauten unterbrochen werden. Für das 1-geschossig ausgewiesene Baugebiet ist die Dachneigung mit 45° und bis zu 80 cm hohem Dremel auszuführen. Einzelgauben sind zulässig. Die angegebenen Geschosshöhen sind zwingend. Die Dächer der Wohnbauten müssen mit Ziegel oder Pfannen, in rotem Farbton gehalten, eingedeckt werden. Die Höhenlage der Gebäude muß zwischen einer und drei Eingangsstufen, gemessen zwischen Oberkante Bürgersteig und Oberkante Kellergeschoß, gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist. Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 21.12.1965

gez. KLEMMANN
Bürgermeister.

gez. ANNA ROCHOLL
Ratsherrin